



Amtsleitung

Rathausplatz 9, 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674/615/20 Fax: 07674/615/44
E-mail: stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Homepage: www.attnang-puchheim.at

Sachbearbeiter: Amtsleiter Franz Lindner
Geschäftszeichen: GA 6 - Bau 259/07 - Li/Ho
Datum: 03:08:2007

PLAKATIERUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2007

Um ein einheitliches Bild bei der zur Aufstellung gelangten Plakatständer zu erreichen, werden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Plakatierungsrichtlinien festgelegt:

1. Das Aufstellen von Plakattafeln (A-Ständer) ist auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Attnang-Puchheim nur ortsansässigen Vereinen, Parteien und Institutionen gestattet.

Das Aufstellen der Plakattafeln (A-Ständer) ist nur an den unten angeführten und in den beiden beiliegenden Lageplänen ersichtlich gemachten Standorten gestattet:

- Rathausplatz - Grüninsel vor Gemeindeamt
- Dr. Karl Renner-Platz - Grüninsel gegenüber Bahnhofsvorplatz
- Waagplatz - Fa. Lehr
- Kochstraße - Mitterweg (Kino)
- Traunfallstraße - Grünfläche gegenüber Pfarrheim und Kurve (ehem. Sammelinsel)
- Römerstraße - Dr. Wagner-Gasse
- Europaplatz - Grünanlage
- Puchheimer Straße - bei Altenheimzufahrt
- Vöcklabrucker Straße - zwischen Straße und Gehsteig im Grünstreifen (vor Park)
- Gmundner Straße - Innenkurve bei Liegenschaft Mittermair (gegenüber Fa. Spitz)
- Salzburger Straße: zwischen den Bäumen und Grünstreifen bei Trafik Gamper
- Passauer Straße Bushaltestelle bei Göller
- Linzer Straße - Grüninsel bei Redlbach
- Bäckergrasse - gegenüber Brunnen
- Humboldtstraße/Waldstraße: Unterführung an der Böschung

2. Die Plakatständer dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung - ausgenommen davon ist die Wahlwerbung - aufgestellt werden.
3. Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern fremder Gemeinden werden durch den Wirtschaftshof entfernt.
Plakatständer von Vereinen und Veranstaltern aus Attnang-Puchheim sind durch den Veranstalter binnen einer Woche nach der Veranstaltung zu entfernen, bei Überschreitung der Frist werden die Plakatständer durch den Wirtschaftshof entfernt. Die Kosten für die Entfernung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
4. Plakate, die in den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten öffentlichen Anschlagkästen angebracht werden sollen, sind beim Stadtamt (Infostelle) abzugeben. Gleichzeitig ist hierfür von den ortsansässigen Vereinen udgl. pro Plakat ein Entgelt von € 0,73, von auswärtigen ein Betrag von €1,45 zu entrichten. Für die ortsansässigen Feuerwehren und das Rote Kreuz ist die Anbringung gebührenfrei. Pro Veranstaltung werden max. 10 Plakate angenommen und angebracht.
5. Es ist untersagt, dass bereits aufgestellte Ständer in ihrer Lage durch Unbefugte verändert werden.
6. Unbefugt an öffentlichen Plätzen angebrachte Plakate werden entfernt und dies wird strafrechtlich verfolgt.
7. An Beleuchtungskörpern und Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung von Werbeeinrichtungen (Plakate udgl.) verboten.
8. Der Ausschuss für Bau-, Planungs- und Wohnungswesen wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Standorte aufzunehmen und bestehende aufzulassen.
9. Die Plakatierungsrichtlinien GA6-Bau-259-1991-Li/H vom 08.07.1991 treten außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ludwig Glaser